

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

16.06.2021

Geschäftszeichen:

II 15-1.33.9-1714/1

**Zulassungsnummer:**

**Z-33.9-1714**

**Geltungsdauer**

vom: **16. Juni 2021**

bis: **16. Juni 2026**

**Antragsteller:**

**Theo Förch GmbH & Co. KG**

Theo-Förch-Straße 11- 15

74196 Neuenstadt

**Zulassungsgegenstand:**

**Klebschaum "Förch Fassaden-Klebschaum" zur Verklebung von EPS-Platten in  
Wärmedämm-Verbundsystemen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Der PU-Klebeschaum "Förch Fassaden-Klebeschaum" ist ein auf der Baustelle zu verarbeitender einkomponentiger Polyurethan-Schaum zur Verklebung von Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS-Platten) in allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Wärmedämm-Verbund-systemen (WDVS) mit allgemeiner Bauartgenehmigung.

Der PU-Klebeschaum darf nur bei den WDVS verwendet werden, bei denen die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung den Einsatz ausdrücklich zulässt.

Der Verwendungsbereich des mit dem genannten PU-Klebeschaum hergestellten WDVS richtet sich nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung für das jeweilige WDVS.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der PU-Klebeschaum muss die im Prüf- und Überwachungsplan<sup>1</sup> aufgeführten Eigenschaften einhalten.

Weitere Eigenschaften sowie die Zusammensetzung des PU-Klebeschaums müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben bzw. der Rezeptur übereinstimmen.

#### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Der PU-Klebeschaum muss werkseitig hergestellt und in druckstabilen Behältern zusammen mit dem für die Verarbeitung erforderlichen Zubehör auf die Baustelle geliefert werden.

Der PU-Klebeschaum muss nach den Angaben des Herstellers gelagert werden.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Klebeschaumbehälter muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Auf dem PU-Klebeschaumbehälter sind außerdem anzugeben:

- Handelsbezeichnung
- Verwendbarkeitszeitraum
- Lagerungsbedingungen

#### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

##### 2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des PU-Klebeschaums mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

<sup>1</sup> Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vom Antragsteller vollständig in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des PU-Klebeschaums eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan<sup>1</sup> enthalten und die somit Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Es sind mindestens die im Prüf- und Überwachungsplan festgelegten Prüfungen durchzuführen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des PU-Klebeschaums durchzuführen. Es sind mindestens die im Prüf- und Überwachungsplan festgelegten Prüfungen durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

Für den Entwurf und die Bemessung gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung für das jeweilige WDVS.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Die in Anlage 1 angegebenen Bestimmungen für die Ausführung sind einzuhalten, sofern die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung des WDVS keine anders lautenden Bestimmungen enthält.

Der Ausführende ist verpflichtet, sich beim Antragsteller über alle erforderlichen Einzelheiten, die für eine einwandfreie Verarbeitung des PU-Klebeschaums notwendig sind, zu unterrichten.

Anja Rogsch  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Radtke

Bestimmungen für die Ausführung

Anlage 1

<b>Verarbeitungsbedingungen</b>	Vor Arbeitsbeginn angrenzende Flächen zum Arbeitsbereich vor Verschmutzung schützen. Bei starkem Wind ist darauf zu achten, dass der PU-Klebeschaum nicht in der Nähe befindliche Bauteile, Gegenstände oder Personen verschmutzen kann.
<b>Verarbeitungstemperatur</b>	Unterste Haftflächen- und Lufttemperatur: +5°C Oberste Haftflächen- und Lufttemperatur: +35°C Optimale Dosentemperatur: +25°C Die Temperaturen sind auch während der Trocknung einzuhalten.
<b>Verarbeitungszeit</b>	Unmittelbar nach Klebeschaumaufrag die Dämmplatte mit leichtem Druck an die Wand bringen (Offenzeit des PU-Klebeschaums bei 20°C und 50% rel. Luftfeuchte max. 6 Minuten). Bei höherer Temperatur / Luftfeuchtigkeit reduziert, bei niedriger Temperatur / Luftfeuchtigkeit erhöht sich die Verarbeitungszeit. Ist eine Hautbildung zu erkennen, kann es zu Haftungsproblemen bei der Verklebung der Dämmplatte führen.
<b>Materialzubereitung</b>	Dose aufstellen und die Pistole fest auf das Gewinde aufschrauben. Vor Gebrauch und mit der Pistole nach unten ca. 30mal kräftig aufschütteln. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen ist das Schütteln zu wiederholen. Vor dem Klebeschaumaufrag den Verschluss an der Pistole öffnen und den Klebeschaumstrang einstellen.
<b>Verbrauch</b>	Je nach Untergrundbeschaffenheit 50 m pro Gebinde (800 ml)
<b>Applikation</b>	Vor dem direkten Klebeschaumaufrag auf die Dämmplatten, mit der Stellschraube der Pistole die Klebeschaumwulst auf ca. 30 mm Durchmesser einstellen (Je leerer die Dose wird, desto weiter ist die Stellschraube aufzudrehen.). Pistole bei Klebeschaumaufrag möglichst senkrecht nach unten halten. Zwischen Pistolendüse und Dämmplatte ist während dem Auftragen ein Abstand von 1 cm einzuhalten (nicht auflegen). Während der offenen Zeit von 6 Minuten können die Platten, z. B. mit einer Richtlatte oder langen Wasserwaage, nachjustiert werden. Die Dämmplatten dürfen nicht an die Wand geklopft oder vom Untergrund wieder abgezogen werden.
<b>Lagerbedingungen</b>	18 Monate ab Produktionsdatum in original verschlossener Verpackung bei kühler (+5°C bis +20°C) und trockener Lagerung haltbar. Dosen stehend lagern um das Verkleben des Sprühventils zu verhindern. Angebrochene Gebinde gut verschließen und kurzfristig verbrauchen. Vor Sonneneinstrahlung und Temperaturen > 50°C schützen